



Die Gastronomie

ABFALLWIRTSCHAFT UND GASTGEWERBE

Stand: Mai 2010

1 MELDEPFLICHT

Allgemein:

Für den Gastwirt und Hotelier besteht Meldepflicht für

- **gefährliche Abfälle** (z.B. Batterien Schlüsselnummer 35 338, Fettabscheiderinhalte Schlüsselnummer 12 501, etc.) bzw.
- wenn mehr als **200 Liter** Altöle pro Jahr

im Betrieb anfallen.

2 AUFZEICHNUNGSPFLICHT

besteht für alle Abfallbesitzer (z. B. auch für Gastwirte und Hoteliers).

Aufzeichnungen sind zu führen über

- nicht gefährliche Abfälle (in allgemeiner Form),
- gefährliche Abfälle (in Form von Begleitscheinen),
- Altöle,

die im Betrieb anfallen.

Aufzeichnungen bzw. Begleitscheine sind die Grundlage für das **Abfallwirtschaftskonzept**.

2.1 ALLGEMEINE AUFZEICHNUNGEN FÜR NICHT GEFÄHRLICHE ABFÄLLE

Aufzuzeichnen sind:

- Abfallart (Abfallbezeichnungen nach ÖNORM S 2100;
- Menge
- Herkunft
- Verbleib (Betrieb)

der Abfälle.

Diese Aufzeichnungen sind **getrennt** nach Abfallart für jedes Kalenderjahr und fortlaufend zu führen. Den Behörden ist auf Verlangen Einsichtnahme zu gewähren.

Art und Weise

Wie die Aufzeichnungen im Betrieb vorgenommen werden, ist grundsätzlich freigestellt. Sie können in Form eines Vormerkbuches, einer Kartei, durch Sammlung von Kopien geeigneter Belege des Warenverkehrs (z. B. Rechnungen, Lieferscheine, etc.) oder auch durch Führung der Aufzeichnungen mittels EDV durchgeführt werden. Ab 2007 sind die Aufzeichnungen dann in elektronischer Form zu führen und 1 mal jährlich (das erste Mal im März 2008) dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) über das Internet Portal <http://edm.umwelt-bundesamt.at> zu melden.

Aufbewahrung

- getrennt von den übrigen Geschäftsbüchern (eigene(r) Ordner)
- vom letzten Tag der Eintragung an für mindestens 7 Jahre

Die Aufzeichnungspflicht wird auch mit der Aufbewahrung der Begleitscheine erfüllt.

2.2 BEGLEITSCHEINSYSTEM FÜR GEFÄHRLICHE ABFÄLLE

Gefährliche Abfälle müssen einem **befugten Sammler/Behandler** (eventuell auch dem Lieferanten) übergeben werden. Die Übergabe muß durch einen **Begleitschein** dokumentiert werden. Der Abfallbesitzer von gefährlichen Abfällen hat vor jeder Übergabe einer Abfallart einen Begleitscheinsatz auszufüllen.

Der Begleitschein ist nach dem **Muster des Anhanges 2** der Abfallnachweisverordnung 2003 herzustellen und zu verwenden. Eine Anleitung zum Ausfüllen befindet sich auf der Rückseite des Begleitscheins.

Hinweis: Auf jedem Begleitscheinsatz ist die vom Landeshauptmann bzw. zukünftig bei elektronischer Meldung die vom Umweltbundesamt zugewiesene fortlaufende Identifikationsnummer einzutragen.

Aufbewahrung: Begleitscheine sind mindestens 7 Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen ist der Behörde Einsicht zu gewähren.

3 TRENNPFLICHT UND ENTSORGUNG

3.1 GEFÄHRLICHE ABFÄLLE

Das Abfallwirtschaftsgesetz sieht eine **getrennte Sammlung von gefährlichen und nichtgefährlichen Abfällen** vor. Diese gefährlichen Abfälle sind von anderen Abfällen so getrennt zu sammeln, zu lagern, zu befördern und zu behandeln, daß Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt vermieden werden.

Gefährliche Abfälle dürfen nicht vermischt oder vermengt werden, wenn dadurch die Behandlung durch den Verwerter oder sonstige Behandler erschwert wird.

Beispiele für gefährliche Abfälle sind: Batterien, Leuchtstoffröhren, usw.

Gefährliche Abfälle dürfen nur an **befugte Sammler/Behandler** (eventuell auch den Lieferanten) abgegeben werden.

Es wird empfohlen, sich zu vergewissern, ob der Sammler/Behandler auch die erforderliche Erlaubnis hat. Im Zweifel kann beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU4 angefragt werden.

Der Übergeber des gefährlichen Abfalls ist verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben auf dem Begleitschein zu überprüfen und durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen.

3.2 ALTSPEISEFETTE UND -ÖLE

Altspeisefette und -öle gelten nicht länger als gefährliche Abfälle. Weiterhin sind Besitzer von gebrauchten Speisefetten verpflichtet, über Art, Menge, Herkunft und Verbleib (Übernehmer) des Abfalls Aufzeichnungen zu führen.

Altspeisefette und -öle sind auch in Zukunft zu sammeln und einem befugten Entsorger zur Wiederverwertung zu übergeben. (Achtung: Nie über den Kanal entsorgen, da dies nach NÖ Kanalgesetz (§ 17 Abs. 7) verboten ist und zur Verstopfung des Rohrleitungssystems führt.)

3.3 VERPACKUNGEN

Die Verpackungsverordnung betrifft einen breiten Adressatenkreis: Neben dem Inverkehrsetzer von verpackten Waren u. a. auch den Letztverbraucher, der verpackte Waren erwirbt. Der Letztverbraucher kann neben dem privaten Konsumenten auch ein gewerblicher Verbraucher sein.

Generell gilt, daß alle Verpackungen vom **Inverkehrsetzer** zurückgenommen werden müssen. Der Inverkehrsetzer kann sich jedoch von seiner Rücknahmeverpflichtung durch Teilnahme an einem anerkannten flächendeckenden Sammel- und Verwertungssystem (z.B. ARA-System, Bonus-Hol-System) befreien.

Für den Letztverbraucher (gewerblich oder privat) besteht die Verpflichtung, die Verpackungen entweder zurückzugeben oder - falls sie bereits vom Lieferanten lizenziert wurden - in das jeweilige Sammelsystem (z.B. ARA-System) einzubringen.

Achten Sie darauf, daß Ihnen Ihr Lieferant eine **rechtsverbindliche Erklärung** auf, z.B. der Rechnung oder dem Lieferschein, über die von ihm (oder seinen Vorlieferanten) durchgeführte Lizenzierung der gelieferten Verpackungen (verpackten Waren) abgibt.

Eine solche Erklärung könnte z.B. lauten:

„Alle von mir im Jahr 200x gelieferten Verpackungen sind beim Sammel- und Verwertungssystem XY lizenziert.“

Achtung: Die bloße Bekanntgabe einer Lizenznummer (z.B. ARA Nummer) auf der Rechnung bzw. Lieferschein ist nicht ausreichend! Sie gibt lediglich eine prinzipielle Auskunft darüber, dass Verpackungen entpflichtet wurden, nicht jedoch ob dies auch konkret auf diese verpackten Waren zutrifft.

3.4 HAUSMÜLLÄHNLICHE ABFÄLLE

Nach dem niederösterreichischen Abfallwirtschaftsgesetz (NÖ AWG) haben die Gemeinden für die Erfassung und Behandlung von Abfällen in ihrem **Pflichtabfuhrbereich** zu sorgen.

Der **Pflichtabfuhrbereich** wird in der Abfallwirtschaftsverordnung der jeweiligen Gemeinde oder des entsprechenden Verbands näher definiert. Diese Verordnung enthält auch noch andere nähere Bestimmungen, wie z.B. Abfallwirtschaftsabgaben, Abfuhrplan u. dgl.

*Ausgenommen vom Pflichtabfuhrbereich sind u.a. Abfälle aus gewerblichen Betrieben, wenn das Abfallaufkommen in **Menge und Zusammensetzung mit einem privaten Haushalt nicht mehr vergleichbar** ist ("betriebliche Abfälle").*

Wird diese Mengenschwelle überschritten oder ist die Abfallzusammensetzung mit der eines Haushalts nicht vergleichbar, so hat der Betrieb die Entsorgung dieser betrieblichen Abfälle selbst zu veranlassen.

Gemeinden bzw. Abfallverbände können aber die Abfuhr und Entsorgung auch dieser Abfälle gegen Verrechnung eines **privatrechtlichen** Entgelts anbieten.

3.5 BIOGENE ABFÄLLE

Die Trennung dieser Abfälle wird durch die Kompostverordnung (BGBL Nr. II 292/2001) geregelt.

Als biogene Abfälle gelten zum Beispiel:

- Feste pflanzliche Abfälle aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln
- Laub, Grasschnitt, Baumschnitt, Fallobst, ...
- Unbeschichtetes Papier, das mit Nahrungsmitteln in Berührung stand

Werden diese Abfälle nicht im eigenen Betrieb kompostiert, so sind sie für die getrennte Sammlung **bereitzustellen** oder zu einer dafür vorgesehenen Sammelstelle zu bringen.

Flüssige organische Abfälle, tierische Abfälle, Speisereste, etc. dürfen nur dann gemeinsam mit biogenen Abfällen gesammelt werden, wenn sie einer dafür geeigneten Behandlung (Kompostierung, Biogasanlage) zugeführt werden.

Um optimale betriebswirtschaftliche Bedingungen bei Ihrer biogenen Abfallentsorgung zu erreichen ist es ratsam sich von der Gemeinde, dem Abfallverband oder gewerblichen Entsorger ein Angebot legen zu lassen.

3.6 SPEISERESTEENTSORGUNG

Durch die EU - Hygieneverordnung (EG/1774/2002) wird grundsätzlich ein **allgemeines Verfütterungsverbot** von Küchenabfällen und Speiseresten (Trank) ab 1. Mai 2004 festgelegt. Dies bedeutet, dass diese Abfälle entweder in entsprechenden Anlagen kompostiert oder in Biogasanlagen verwertet werden müssen. Nur unter Einhaltung bestimmter, strenger Bedingungen und wenn sich die Abkochanlage nicht am selben Standort wie die Tierhaltung befindet, ist eine Ausnahme vom Verfütterungsverbot bis 31.10.2006 nur in Österreich und der Bundesrepublik Deutschland möglich.

4 WANN IST EIN ABFALLWIRTSCHAFTSKONZEPT (AWK) ZU ERSTELLEN?

4.1 MEHR ALS 20 BESCHÄFTIGTE

Nach den neuen Bestimmungen der Gewerbeordnung musste für Betriebe mit **mehr als 20 Beschäftigten** an einem Betriebsstandort bis 31.12.2003 ein Abfallwirtschaftskonzept erstellt werden, sofern ein solches nicht schon vorhanden ist. Alle Beschäftigten am Betriebsstandort sind mitzuzählen.

Wird die Arbeitnehmeranzahl zu einen späteren Zeitpunkt überschritten, so muss ein AWK innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme des 21sten Arbeitnehmers im Betrieb aufliegen.

4.2 BETRIEBSANLAGENGENEHMIGUNG

Unabhängig von der Mitarbeiteranzahl ist aber jedem Ansuchen um gewerberechtliche Genehmigung einer Betriebsanlage ein Abfallwirtschaftskonzept in vierfacher Ausfertigung beizulegen. Um Genehmigung einer Betriebsanlage muss angesucht werden,

- wenn eine Anlage (= Betrieb) **neu** errichtet wird oder
- wenn in einer bestehenden Anlage eine wesentliche **Änderung** vorgenommen wird.

4.3 AKTUALISIERUNG

Das Abfallwirtschaftskonzept ist zu aktualisieren:

- bei einer genehmigungspflichtigen Änderung der Betriebsanlage
- jedenfalls alle fünf Jahre



Rückfragehinweis:
Fachverband Gastronomie
Dr. Thomas Wolf
Tel.: (+43) 05 90 900 - 3560
Mail: gastronomie@wko.at